

Corona-Update: Information Nr. 22 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 27.6.2020

Neuer Landeserlass | Geltungsdauer 29.6.-9.8.2020

wir möchten Sie gerne brandaktuell darüber informieren, dass heute (Sonnabend, 27.6.2020) die neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein erlassen worden ist. Sie ist in Kraft vom 29.6. bis zum 9.8.2020.

Sie ist zu finden unter https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html

Die Kurzfassung der Infos finden Sie in der Presseerklärung der Landesregierung hier: https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II_startseite/Artikel2020/II/200626_corona_vo_neu.html

In einer E-Mail schreibt die landeskirchliche Beauftragte für das Land Schleswig-Holstein, Pastorin Claudia Bruweleit:

"Für die Kirche wichtig sind folgende Neuerungen:

- Singen und Musizieren auf Blasinstrumenten ist in geschlossenen Räumen (d.h. in allem, was ein Dach und vier Wände hat) nur als Solovortrag oder als Berufsausübung für Musiker erlaubt. (Weiterhin: Kein Gemeindegesang, keine Laien-Chöre in geschlossenen Räumen)
- Gruppenveranstaltungen sind mit 50 Personen innerhalb, mit 100 Personen außerhalb geschlossener Räume möglich (auch ohne feste Plätze, aber unter Wahrung von Hygienevorschriften und Abstandsgeboten)
- „Märkte“, d.h. Flohmärkte, Basare etc. können bis 100 Personen indoor, bis 250 Personen outdoor stattfinden (unter Wahrung von Hygienevorschriften und Abstandsgeboten, ggf. durch Ordnungskräfte!)
- Sitzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften haben jetzt ebenfalls eine Sonderstellung (wie die der politischen Gremien) und unterliegen nicht den zahlenmäßigen Beschränkungen.
- Kontaktdaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden nur noch vier Wochen lang aufbewahrt

Zu den Lockerungen stellt das Land weitreichende, z.T. aktualisierte Handreichungen und Musterkonzepte zur Verfügung, siehe Anhang.

Die für Sie relevanten Neuerungen im Einzelnen:

Unter Auflagen ist das Singen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen für Berufsmusiker wieder erlaubt, auch als Unterrichtsstunde. Dabei gilt jeweils ein Mindestabstand von drei Metern, sofern die Übertragung von Tröpfchen nicht durch geeignete Barrieren verringert wird. Zum Publikum muss ein Mindestabstand von sechs Metern eingehalten werden.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen sind untersagt. Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt dies bis zum 31. August 2020.

(2) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 findet auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. es wird nicht getanzt;
3. in geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn
 - a) es sich um Solodarbietungen handelt oder sie im Rahmen beruflicher Tätigkeiten erfolgen,
 - b) zwischen den Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 3 m eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
 - c) zwischen den Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 6 m eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
 - d) sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b) und c) genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteure zueinander verhält.

Hierzu wird in der Begründung zu §5 erläutert: ... (der Verhinderung der Ausbreitung einer Infektion dienen auch die)... Einschränkung nach Nummer 4, wonach Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen nur unter strengeren Regelungen stattfinden dürfen. Daher dürfen das Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten

vorerst nur alleine oder berufsmäßig unter strengen Voraussetzungen ausgeübt werden. Für Berufsmusiker ist das vorliegende Verbot eine besondere Härte, der mit dieser Privilegierung bereichsspezifisch begegnet wird. Sie ist im Übrigen auch epidemiologisch gerechtfertigt, da Berufsmusiker mit den Vorschriften der Berufsgenossenschaft besonders vertraut sind und im Rahmen der Erwerbstätigkeit sich in der Regel der besonderen Verantwortung sehr bewusst sind.

Diese Regelung gilt für Proben wie für Darbietungen vor Publikum, über § 12 Absatz 3 auch für den außerschulischen Gesangs- und Instrumentalunterricht und über § 13 auch für das Singen und Musizieren im religiösen Kontext. Beim Spielen bestimmter Instrumente und Gesangsdarbietungen reicht das grundsätzliche Abstandsgebot nicht aus, um eine Ansteckungsgefahr hinreichend zu verringern.

Öffentliche Veranstaltungen mit Gruppencharakter ohne feste Sitzplätze dürfen mit bis zu 50 Personen ab Montag auch innerhalb geschlossener Räume wieder stattfinden. Dies gilt zum Beispiel für Museums- oder Kirchenführungen. Die Abstands- und Hygieneregeln sind dabei zu beachten. Der Veranstaltende hat unter anderem die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.

Die Kontaktdaten der Gäste und Gottesdienstbesucherinnen und – besucher sind nur noch für vier Wochen aufzubewahren. Dabei sind Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben. Ergänzend müssen Erhebungsdatum und Erhebungsuhrzeit erfasst werden.

Märkte, Messen, Basare o.ä. sind nun auch im geschlossenen Raum möglich mit bis zu 100 Teilnehmenden gleichzeitig, im Freien sogar bis zu 250 Personen. Die grundsätzliche Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt werden.

Private Veranstaltungen sind nun wieder mit bis zu 50 Personen unter bestimmten Voraussetzungen (nur auf Einladung, Hygienekonzept, Erfassen der Namen und Kontaktdaten der Gäste) erlaubt.

Sitzungen zur Beratung von Gremien von Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind von Beschränkungen durch Teilnehmerzahlen begrenzende Auflagen ausgenommen.: §5, Abs. (7), Satz 1, 1.

(7) Absätze 1 bis 6 sowie § 2 Absatz 4 und § 3 gelten nicht

für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevwahlausschüsse;

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für Rechtsauskünfte steht Ihnen die Juristin Frau Nicole Lenschow im Rechtsdezernat des Landeskirchenamtes zur Verfügung: nicole.lenschow@lka.nordkirche.de

Freundlich grüßt Sie Claudia Bruweleit"